

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sidy A [REDACTED], E[REDACTED]str. 39, H[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z[REDACTED]straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 7. Juli 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. September 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den [formellen] Voraussetzungen eines wirksamen Wiedereinsetzungsgesuchs nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG (vgl. u.a. RzW 1979, 149) sowie zur Frage des Vertrauensschutzes in die sogenannte Kölner Praxis (vgl. hierzu Urteil vom 21. April 1983 - IX ZR 53/82) und in den sogenannten Rumänienfällen (RzW 1979, 223). Ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Fuchs

Zorn